

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 ERP-FG

ERP-FG - ERP-Fonds-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)Der Fonds hat seine Mittel nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.
- 2. (2)Der Fonds darf, ausgenommen in den Fällen der §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 3 und§ 23, keine Leistungen erbringen oder Maßnahmen treffen, durch die das Fondsvermögen dauernd vermindert wird.
- 3. (3)Der Fonds darf keine Leistungen zugunsten von Gebietskörperschaften erbringen.
- 4. (4)Die Gebarung des Fonds, insbesondere auch seine Gebarung mit den Mitteln des Eigenblocks, ist in der Haushaltsrechnung des Bundes nicht zu verrechnen.

In Kraft seit 01.07.1962 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at